

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bürgerinitiative "Lebenswertes Paudorf"
p.A. Wolfgang Janisch
Schlossstraße 7
3508 Meidling

RU5-SG-2000/004-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15220
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Martin Tschulik

14243

09. Juli 2014

Betrifft

Neuerliche Prüfung bezüglich des angeregten Landschaftsschutzgebiets Dunkelsteinerwald

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihre Anregung den Dunkelsteinerwalds als Landschaftsschutzgebiet zu verordnen wurde in Zusammenwirken mit dem Amtssachverständigendienst für Naturschutz als auch mit der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik entsprechend den lt. § 8 NÖ Abs. (1) NÖ NSchG 2000 relevanten Gesichtspunkte neuerlich geprüft.

Seitens des Amtssachverständigendienstes für Naturschutz wurde auf Grundlage einer umfangreich erfolgten (Literatur-)Recherche sowie unter Berücksichtigung von seitens der BI zuletzt vorgelegten Unterlagen („Landschaftsschutz für den Dunkelsteinerwald – die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sowie die biologische Vielfalt des Dunkelsteinerwaldes, 2012“) kein Sachverhalt gemäß den o.a. rechtlichen Bestimmungen festgestellt, der – auch kleinregional betrachtet – eine neue Verordnung eines Landschaftsschutzgebiets bzw. eine Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wachau und Umgebung“ bezüglich einer Erweiterung auf den Bereich des Dunkelsteinerwaldes erfordern würde. Vereinzelt anzutreffende Sonderstandorte, wie die in der o. a. von der BI vorgelegten Unterlage dargestellten naturräumlichen Besonderheiten können eine Einbezie-

hung der insgesamt forst- und landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft in das Schutzregime des § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 nicht ausreichend begründen.

Ergänzend wurde auch ein externer Sachverständiger für Landschaftsplanung, Raumplanung und Naturschutz kontaktiert; auch dieser kam zum Schluss, dass das Gebiet des Dunkelsteinerwalds, wie auch andere, oft auch unmittelbar angrenzend an bereits bestehende Landschaftsschutzgebiete gelegene Gebiete Niederösterreichs (z. B. Raum Hollenstein, Furth/Triesting oder auch größere Teile im Bereich des westlichen und oberen Waldviertels) eine gewisse landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweist, ohne dass – gesamthaft betrachtet – dadurch ein Alleinstellungsmerkmal und somit ein speziell hervorragendes Maß an Schönheit oder Eigenart zu konstatieren wäre.

Seitens der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik wurde mitgeteilt, dass bezüglich des Dunkelsteinerwalds derzeit keine eingehenden und fundierten Untersuchungen bezüglich der Funktionen „Örtliches Naherholungsgebiet“ und „Regionale Fremdenverkehrsfunktion“ vorliegen und daher eine diesbezügliche Beurteilung nicht möglich ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass eine i.S. des § 8 NÖ NSchG 2000 unmittelbare oder gar besondere Notwendigkeit für ein amtswegig in die Wege zu leitendes Verfahren für eine etwaige Erweiterung des LSG „Wachau und Umgebung“ oder die Verordnung eines gesonderten neuen Landschaftsschutzgebiets „Dunkelsteinerwald“ mangels im Vergleich zu anderen Gebieten Niederösterreichs „hervorragender Schönheit oder Eigenart“ oder eines Alleinstellungsmerkmals als charakteristische Kulturlandschaft bzw. als Erholungsraum oder für den Fremdenverkehr besonders relevantes Gebiet anhand der vorliegenden Sachlage nicht ableitbar ist.

Ergeht an:

1. Büro LR Pernkopf

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. T s c h u l i k
Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur